

## Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheins

nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen,  
welche die vorgeschriebene PTB-im-Kreis-Nummer tragen

### Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

Name \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Telefon/Handy \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_  
Wohnungen in den letzten fünf Jahren (Jahr, Gemeinde, Land) \_\_\_\_\_

### Die Personalien der Antragstellerin / des Antragsteller wurden nachgewiesen durch

Dokument \_\_\_\_\_  
Nummer \_\_\_\_\_  
ausgestellt von \_\_\_\_\_ ausgestellt am \_\_\_\_\_

### Ich bin bereits im Besitz folgender waffenrechtlicher Erlaubnis:

#### Hinweise:

Die Abgabe dieses Antrags berechtigt Sie nicht zum Führen einer Waffe. Die Erhebung und die Übermittlung nachstehender Daten erfolgt aufgrund §§ 1 ff des Bundesdatenschutzgesetzes, der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften und den §§ 43 und 44 WaffG.

Führen bedeutet gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nr.4 WaffG, die tatsächliche Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte auszuüben. Das Führen der beantragten Waffe(n) in der Öffentlichkeit ist grundsätzlich nur so erlaubt, dass sie von anderen Personen nicht wahrgenommen werden können (verdecktes Führen). An öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, ist das Führen trotz kleinem Waffenschein grundsätzlich verboten. Dies gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino-, und Diskothekenbesuche und für Tanzveranstaltungen.

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

#### Zurück an

Fachbereich Bürgerdienste, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen  
Fax: 07071 204-41504, E-Mail: [ordnung@tuebingen.de](mailto:ordnung@tuebingen.de)